

Werner Kessler, Gschwaderstrasse 71, 39, 8610 Uster  
Paul Stopper, Falmenstr. 25, 8610 Uster  
Hans Temperli, Gschwaderstrasse 48, 8610 Uster  
Gustav Hofmann, Inselstrasse 18, 8610 Uster  
Martin Zürrer, Florastrasse 59 B, 8610 Uster

An die  
Geschäftsleitung  
des Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

Für die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Oktober 2012 für die Bewilligung eines Verpflichtungskredites von 21 Millionen Franken für die Strasse «Uster West»

---

Gemäss § 119 Absatz b des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 reichen wir folgende Einzelinitiative ein:

***Der Kreditbeschluss des Kantonsrates vom 22. Oktober 2012 von 21 Millionen Franken für die Strasse „Uster West“ wird aufgehoben.***

### **Begründung**

**Seit dem Kreditbeschluss hat sich die Ausgangslage wesentlich und entscheidend verändert.**

Im September 2014 sistierte die Baudirektion das Festsetzungsverfahren für die Strasse Uster West bis die Schutzverordnung für das Flachmoor Glattenriet/Werrikerriet/Brandshänkiriet (Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung, Objekt-Nr. 2190) festgesetzt ist (Beilage 1).

Seither ist die Baudirektion zweimal mit der Festsetzung der Schutzverordnung in der ersten Rekursinstanz gescheitert: Entscheide des Regierungsrates vom 29. September 2015 (Beilage 2) und des Baurekursgerichtes vom November 2018 (Beilage 3). Das Baurekursgericht macht auf Seite 27 des jüngsten Entscheides deutlich, dass die Realisierung der geplanten Strasse kaum mehr möglich sein wird. Bei genauem Hinschauen ist nicht vorstellbar, dass die Strasse Uster West umweltverträglich realisiert werden kann. Im Gegenteil: Sollte sich die Baudirektion wegen des immer noch gültigen Kreditbeschlusses des Kantonsrates weiterhin verpflichtet fühlen, die Strasse Uster West weiter zu verfolgen, werden weitere Jahre mit Rechtsstreitigkeiten und unnötiger Verschwendung von Steuergeldern verloren gehen.

Fest steht, dass viele der Beteuerungen, die 2012 zum Kreditbeschluss geführt hatten, heute widerlegt sind (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 22.10.2012):

- „Die Umweltverträglichkeit ist bestätigt“: Der UVB ging damals noch von der Moor-Abgrenzung aus, wie sie die Baudirektion in der Schutzverordnung 2014 festlegen wollte – ca. 60 Meter vom geplanten Trassee entfernt. Gemäss Schutzverordnung 2017 (die nota bene gemäss Beschluss des Baurekursgerichtes in Sachen Moorschutz noch zu wenig weit geht) reicht die Schutzzone 1 des Flachmoors bis an den Randstein der geplanten Strasse Uster West. Der damalige UVB, der die Basis für die oben zitierte Aussage und für den Kreditbeschluss bildete, ist in der Zwischenzeit nicht mal mehr das Papier wert.
- „Das Flachmoor wird durch die Verlegung der Winterthurerstrasse (Anmerkung der Initianten: ein Teilstück der Strasse Uster West) nicht tangiert“: Wie oben ausgeführt, ist inzwischen fachlich und gerichtlich bestätigt, dass die Strasse Uster West

zu nahe an das Flachmoor zu liegen käme und nicht mit den Schutzbestimmungen verträglich sein wird.

- „Die Strasse Uster West verdient die vorbehaltlose Unterstützung. Die Stadt Uster und der Stadtrat danken es dem Kantonsrat“: Wir massen uns nicht an, für den Stadtrat Uster zu schreiben. Aber seit dem Kreditbeschluss gab es in Uster zwei lokale Volksentscheide:
  - Am 25. November 2012 – d.h. nur einen Monat nach dem Kreditbeschluss im Kantonsrat für die Strasse Uster West – wurde in Uster eine kommunale Volksinitiative mit fast 60% Ja-Stimmen gutgeheissen, welche den Stadtrat von Uster verpflichtet, sich – unabhängig von Uster West – zusammen mit dem Kanton für die Erstellung einer Unterführung an der Winterthurerstrasse einzusetzen.
  - Im Herbst 2017 wurde eine Initiative, welche die Stadt Uster verpflichten wollte, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Strasse Uster West zur Wehr zu setzen, hauchdünn (5602 Nein gegen 5384 Ja) abgelehnt.

Es kann also nicht behauptet werden, „die Bevölkerung“ wünsche die Strasse Uster West.

Im Bewilligungsverfahren für die Unterführung Winterthurerstrasse und in der Abstimmungskampagne zur Erhaltung der Landschaft in Uster West wurde klar, dass der Regierungsrat alternative Lösungen erst in Betracht ziehen will, wenn sich die Strasse Uster West „wider Erwarten endgültig als nicht realisierbar erweisen würde“ (Zitat aus der Stellungnahme von Regierungsrat Ernst Stocker vom 20. Dezember 2013 zum Vorprojekt der Unterführung Winterthurerstrasse).

Aus heutiger Sicht ist deutlich geworden, dass (neben dem Richtplaneintrag) gerade der Verpflichtungskredit für die Strasse Uster West – vom Kantonsrat am 22. Oktober 2012 beschlossen – zu einer Planungsblockade geführt hat.

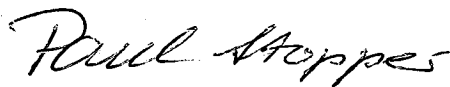
Das ist unhaltbar – insbesondere weil mit dem «Ausbauschnitt 2035» des Bundes das Fahrplan-Angebot auf der SBB-Glattal-Linie weiter verdichtet werden soll und bis dahin Lösungen für einige der zahlreichen Barrierenübergänge auf dem Gemeindegebiet von Uster realisiert sein müssen, um in Uster einen angemessenen Verkehrsfluss in Nord-Süd-Richtung sicherzustellen. Ein Festhalten an der Strasse Uster West, deren rechtliche Realisierbarkeit sehr unwahrscheinlich geworden ist, steht einer konstruktiven und dringend nötigen Suche nach Alternativen im Wege.

Mit der Aufhebung des Kreditbeschlusses vom 22. Oktober 2012 wird ein erster, wichtiger Schritt unternommen, um eine zielgerichtete Lösungssuche zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüssen



Werner Kessler

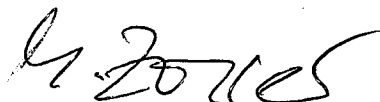


Paul Stopper



Hans Temperli

Gusti Hofmann



Martin Zürrer



**Beilagen**

1. Beschluss der Baudirektion Kanton Zürich vom 29. September 2014 betr. Sistierung der Festsetzung des Strassenprojektes
2. Entscheid des Regierungsrates vom 23. September 2015 betr. Aufhebung der «Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und (...)»
3. Entscheid des Baurekursgerichtes vom 7. November 2018 betr. Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich vom 29. September 2017; Änderung der Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und (...); BRGE III Nrn. 0168/2018 und 0169/2018